

Pflanzengesundheitskontrolle

Kurzfassung der Anbaumaterialverordnung (AGOZV)

Anbaumaterial sind Pflanzenarten zur Erzeugung ... (§2 AGOZV)

... von Zierpflanzen für gewerbliche Zwecke bestimmt (*Weiterkultur oder Vermarktung an Gewerbetreibende*),
... Obstarten zur Fruchterzeugung (*einschließlich für den privaten Endverbraucher bestimmt*),
... Gemüsearten zum Anbau bestimmt (*vom Produzenten! und auch für den privaten Endverbraucher bestimmt*).

Registriert sein muss.... (§3 AGOZV)

... wer Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr/ auf den Markt bringt und/ oder aus einem Drittland importiert und auf den Markt bringt.

Registrierte Betriebe müssen.... (§4 AGOZV)

... Pflanzen als Anbaumaterial partieweise und besonderen Anforderung entsprechend produzieren,
... **innerbetriebliche Kontrollen und Untersuchungen** in den Pflanzenbeständen und gegebenenfalls deren Verpackungen durchführen (und diese **dokumentieren**)...

- ... auf die **Qualität** der Pflanzen zu Beginn und während der Produktion,
- ... auf das Auftreten von **Quarantäneschadorganismen**,
- ... auf das Auftreten von **Schadorganismen**, die den **Gebrauchswert** der Pflanzen herabsetzen (*bei Obst- und Gemüsearten speziell festgelegte Schadorganismen z.B. Blattläuse, Spinnmilben, Weiße Fliegen u.a.*),

... ein **außergewöhnliches Auftreten von Schadorganismen** dem Pflanzenschutzamt melden,

... über eine Beschreibung der verwendeten Sorten, einschließlich von Angaben zur Sortenerhaltung und Unterscheidung von der nächstähnlichen Sorte verfügen (**nur bei Obst**),

... Aufzeichnungen führen und mindestens 3 Jahre aufbewahren über...

- ... **Art und Stückzahl oder Gewicht** des erzeugten, erworbenen und vermarkteten Anbaumaterials,
- ... die **Zusammensetzung** von Sendungen / Lieferungen mit Anbaumaterial aus verschiedenen Herkunftsorten (Betrieben) – (*Dokumentation der verschiedenen Herkunftsorte*),
- ... die Referenznummer der **Saatgutpartie** bei unmittelbar aus Samen erwachsenem Anbaumaterial von Gemüse,
- ... **das Auftreten von Schadorganismen** sowie die dagegen durchgeführten **Bekämpfungsmaßnahmen** und eingesetzten **Pflanzenschutzmittel**,
- ... **die Ergebnisse sämtlicher Kontrollen**.

Besondere Anforderungen an Anbaumaterial

(§5 AGOZV)

Die Pflanzen dürfen keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls mit Schadorganismen oder sonstige sichtbare Mängel aufweisen, die den Gebrauchswert des Anbaumaterials herabsetzen.

Art und Sorte oder die Pflanzengruppe müssen eine hinreichende Echtheit und Reinheit aufweisen und einer Sorte nach Saatgutverkehrsrecht entsprechen.

Kennzeichnung

(§7 AGOZV)

Anbaumaterial darf zu gewerblichen Zwecken nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von einem **Warenbegleitpapier** oder **Etikett** begleitet wird, das folgende Angaben enthält:

(gewerbliche Abnehmer und private Endverbraucher)

1. Bezeichnung "EG-Qualität"
 2. Angabe "DE"
 3. Registriernummer
 4. Lieferant und Seriennummer des Warenbegleitpapiers, Partienummer oder Nummer der akt. Woche
 5. Ausstellungsdatum
 6. Referenznummer der Saatgutpartie *(bei Gemüse, das direkt aus Samen gezogen worden ist)*
 7. Art *(botanische Bezeichnung oder bei Gemüse die landesübliche Bezeichnung)*
(bei Abgabe gewerbliche Abnehmer)*
 8. Sortenbezeichnung, Bezeichnung der Pflanzengruppe oder Unterlagenbezeichnung *(bei Zierpflanzen nicht zwingend erforderlich)*
 9. bei Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung und die Angabe **"(vt)" für virusgetestet** oder **"(vf)" für virusfrei**
 10. Stückzahl oder Gewicht der Pflanzen
 11. Name des Ursprungslandes
- * Bei der Abgabe von Anbaumaterial an private Endverbraucher ist die Beschränkung der Kennzeichnung bei Obstarten auf die Angaben Nr. 2, 3, 7, 8 und 9 zulässig.

Link zur AGOZV: <http://www.gesetze-im-internet.de/agozv/index.html>